# BWNEWS



Neue Regeln bei Schenkung- und Erbschaftsteuer erhöhen Steuern für Erben und Beschenkte

**MEHR DAZU AUF SEITE 3** 

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

#### **Editorial**

#### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit Beginn meiner Tätigkeit bei BW PARTNER im August 2021 sind wir in unserem Public Services-Team in der Steuerberatung schwerpunktmäßig mit der Umsetzung der Anforderungen des § 2b UStG bei unseren Mandanten beschäftigt. Die Entkopplung der Umsatzbesteuerung von der Körperschaftsteuer und vom Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art führt zu einer deutlich ausgeweiteten Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflicht der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbrachten Leistungen.

Insbesondere in den letzten Monaten vertieften sich unsere auf Umsatzsteuer in der öffentlichen Hand spezialisierten KollegInnen – teilweise in Nachtschichten – in die Analyse kommunaler Einnahmen, um allen Anfragen unserer Mandanten nachkommen zu können, bevor die Übergangsfrist am 31. Dezember 2022 ausläuft.

Verspäteter Aprilscherz? Das war wohl der erste Gedanke, als man las, dass das BMF im November gegenüber dem Deutschen Städtetag bestätigte, dass die Übergangsfrist im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 um zwei weitere Jahre verlängert werden solle. Zwischenzeitlich hat der Deutsche Bundestag das Jahressteuergesetz 2022 Anfang Dezember beschlossen. Der Bundesrat hat seine Zustimmung Mitte Dezember erteilt. Die Verlängerung der Übergangsfrist mag zwar zunächst wie ein Weihnachtsgeschenk wirken,

die Inanspruchnahme sollte unseres Erachtens jedoch gut abgewogen werden: Falls im Rahmen der Einnahmenanalyse bzgl. einiger Leistungen noch Unsicherheiten hinsichtlich der neuen umsatzsteuerlichen Beurteilung bestehen, mag dies ein Argument für die Anwendung der verlängerten Übergangsfrist sein. Insbesondere vor dem Hintergrund geplanter Investitionstätigkeit sollte das Vorsteuerabzugspotential bei Anwendung des § 2b UStG für die Entscheidung nicht außer Acht gelassen werden. Auch bereits erfolgte Anpassungen der IT-Systeme sowie Änderungen von Satzungen und Verträgen müssten rückgängig gemacht werden (können).

Unsere weihnachtliche Empfehlung: Wenn Sie die Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchten, nutzen Sie Weihnachten für eine § 2b-Verschnaufpause, um dann die Einnahmenanalyse strukturiert weiter zu bearbeiten und treiben Sie auch die Implementierung Ihres Tax Compliance Management System voran – wir unterstützen Sie gerne bei diesen Herausforderungen!

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr, bleiben Sie gesund und bis bald!

Stuttgart, im Dezember 2022

Susanne Reh

## **Inhalt dieser Ausgabe**

Neue Regeln bei Schenkung- und Erbschaftsteuer erhöhen Steuern für Erben und Beschenkte	<b>S.</b> 3
Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022	<b>S.4</b>
Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien	<b>S.</b> 5
Wegen fehlender wirtschaftlicher Tätigkeit: Vorsteuerabzug einer Führungsholding versagt	S.5
Beschränkte Steuerpflicht: Steuerabzug bei Softwareauftragsentwicklung im Fokus	<b>S.</b> 6
Garantiezusagen von Händlern: Steuerrechtsausschuss gibt Praxistipp	<b>S.</b> 6
Vorausschau von der EU: Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter	<b>S.</b> 6
Gemeinnütziger Verein: Wann liegt ein begünstigter Zweckbetrieb vor?	<b>S.7</b>
Fragebögen: Umsatzsteuerliche Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	<b>S.7</b>
Keine Körperschaftsteuerbefreiung: Betriebsnaher Kindergarten ist nicht gemeinnützig	<b>S.7</b>
Keine steuermindernde Handwerkerleistung: Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos ist kein begünstigter	<b>S.7</b>
Umsatzsteuerliche Organschaft: Personengesellschaft kann Organgesellschaft sein	<b>S.7</b>
Keine Steuerpflicht: Zinsen aus nicht fremdüblichem Vertrag zwischen Angehörigen	<b>S.7</b>
Befristete Umsatzsteuersenkung: 7 % Umsatzsteuer für Gas- und Wärmelieferungen	<b>S.7</b>

## Neue Regeln bei Schenkung- und Erbschaftsteuer erhöhen Steuern für Erben und Beschenkte

Der Bundestag hat das Jahressteuergesetz (JStG 2022) am 02.12.2022 verabschiedet, die Zustimmung durch den Bundesrat ist am 16.12.2022 erfolgt. Vor allem die Anpassungen der Vorschriften der Grundbesitzbewertung sorgen für Aufregung. Sie werden nämlich zu einer Erhöhung der Schenkung- und Erbschaftsteuer ab 2023 führen.

#### **Anpassung des Sachwertfaktors**

Laut Bewertungsgesetz (BewG) sollen Ein- und Zweifamilienhäuser nach dem Vergleichswertverfahren bewertet werden. § 183 Bewertung im Vergleichswertverfahren besagt: "(1) Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen (Vergleichsgrundstücke)."

Liegen diese Daten nicht vor, findet bei Ein- und Zweifamilienhäusern häufig das Sachwertverfahren Anwendung. Im Sachwertverfahren wiederum wird der sogenannte Sachwertfaktor genutzt – und steht der nicht zur Verfügung, werden Wertzahlen genutzt, die durch das BewG festgelegt sind.

Je nach Lage (und damit Begehrtheit) werden die Wertzahlen angehoben, um das aktuelle Marktniveau widerzuspiegeln. Lag der Sachwertfaktor bei einer Immobilie in bester Lage zuvor zwischen 1,0 und 1,4, liegt er nun in der aktuellen Beschlussempfehlung zwischen 1,3 und 1,8.

#### **Beispielrechnung Einfamilienhaus**

Mit einem Grundstück von 500 m², bei einem Bodenrichtwert von 500 Euro und einem vorläufigen Sachwert von 950.000 Euro.

#### Schenkung im Jahr 2022

bei einer Wertzahl von 0,9

Boden: 500 x 500 = 250.000 Euro

Gebäude: 700.000 Euro

vorläufiger Sachwert = 950.000 Euro Sachwert: 950.000 x 0,9 = 855.000 Euro

#### Schenkungssteuer Sohn/Tochter bei Steuer-

**klasse 1:** 855.000 x 19 % = 162.450 Euro

#### Schenkung im Jahr 2023

bei einer Wertzahl von 1,3

Boden: 500 x 500 = 250.000 Euro

Gebäude: 700.000 Euro

vorläufiger Sachwert = 950.000 Euro Sachwert: 950.000 x 1,3 = 1.235.000 Euro

#### Schenkungssteuer Sohn/Tochter bei Steuer-

**klasse 1:** 1.235.000 x 19 % = 234.650 Euro

Im Jahr 2023 würde eine Schenkung somit eine Mehrbelastung von 72.200 Euro mit sich bringen.

#### Keine Erhöhung der Freibeträge

Eine Steuerbelastung entsteht regelmäßig erst dann, wenn die persönlichen Freibeträge zum Schenker ausgeschöpft sind. Dies kann je nach Lage der Immobilie und des daraus resultierenden Werts schnell passieren. Eine im Gesetzgebungsverfahren geforderte Erhöhung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge hat sich leider nicht durchsetzen können. Dies soll nun jedoch gerichtlich überprüft werden.



Klicken Sie hier, um themenverwandte Artikel anzuzeigen.



## Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2022

Durch das Jahressteuergesetz 2022 erfolgen zahlreiche Anpassungen und Neuerungen insbesondere im Einkommensteuerrecht. Wichtige Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

#### Abschreibungen für Mietimmobilien

Bisher werden Mietimmobilien, die Wohnzwecken dienen und nach dem 31.12.1924 fertiggestellt worden sind, mit jährlich 2 % abgeschrieben; bei Fertigstellung vor dem 1.1.1925 mit 2,5 %.

Die lineare Gebäude-Abschreibung wird nun für neue Wohngebäude, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden, auf 3 % erhöht. Die aus dem Ansatz des höheren pauschalen AfA-Satzes resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren hat aber keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden.

In Ausnahmefällen kann die Abschreibung abweichend zu dem typisierten Abschreibungssatz nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden (§ 7 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)). Den Nachweis muss der Steuerpflichtige erbringen.

#### Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags ab 2023

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag abzuziehen. Ab 2023 wird der Pauschbetrag von 801 EUR auf 1.000 EUR und bei Ehegatten von 1.602 EUR auf 2.000 EUR erhöht werden. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, werden bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual erhöht.

# Altersvorsorge: Vollständiger Sonderausgabenabzug ab 2023

Der bislang ab 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird auf das Jahr 2023 vorgezogen werden.

#### Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

Der Ausbildungsfreibetrag wird von 924 EUR ab 1.1.2023 auf 1.200 EUR angehoben werden. Er wird gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist.

#### Erhöhung der Homeoffice-Pauschale

Die sog. Homeoffice-Pauschale wird auf 6 EUR pro Tag angehoben. Außerdem wird sie dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von 600 EUR auf 1.260 EUR erhöht. Der Höchstbetrag wird damit bei 210 Tagen im Homeoffice erreicht.

#### Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen

Ab dem 1.1.2022 sind Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden von der Ertragsteuer befreit. Zusätzlich kommt ab 1.1.2023 ein Nullsteuersatz bei der Umsatzsteuer hinzu.



Klicken Sie hier, um themenverwandte Artikel anzuzeigen.

### Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die Einkünfteverlagerung hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

#### **Antrag auf Grundsteuererlass**

Bei erheblichen Mietausfällen in 2022 besteht bis zum 31.3.2023 die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen.

Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat.

#### Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2022 größere Erhaltungsaufwendungen vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

# Wegen fehlender wirtschaftlicher Tätigkeit: Vorsteuerabzug einer Führungsholding versagt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf Vorlage des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft entschieden. Strittig war, ob eine geschäftsleitende Holding die Vorsteuern aus Eingangsleistungen abziehen kann, die als Gesellschafterbeitrag an eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tochtergesellschaft weitergereicht werden.

Im Vorlagefall des BFH klagte eine geschäftsleitende Holding, die durch die Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen berechtigt war. Die Tochtergesellschaften erbrachten überwiegend steuerfreie Leistungen und hatten daher kein Vorsteuerabzugsrecht. Fraglich war, ob die zwischengeschaltete Holding die Vorsteuern auch dann ab-

ziehen kann, wenn sie die Eingangsleistungen gegen die Gewährung einer Beteiligung am allgemeinen Gewinn in die Tochtergesellschaften einlegt, die bezogenen Eingangsleistungen aber nicht in direktem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holding, sondern mit den steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen. Der BFH hatte Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts zum Vorsteuerabzug und legte die Sache dem EuGH vor.

Dieser verneinte ein Recht auf Vorsteuerabzug. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die Dienstleistungen, die Steuerpflichtige beziehen, für Zwecke ihrer besteuerten Umsätze verwendet werden. Im Streitfall handelt es sich bei den Eingangsleistungen um den Gegenstand der Beiträge, die die Holdinggesellschaft als Gesellschafterin an ihre Tochtergesellschaften geleistet hat.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

# Beschränkte Steuerpflicht: Steuerabzug bei Softwareauftragsentwicklung im Fokus

Bei der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Personen wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte durch einen direkten Steuerabzug in Höhe von 15 bzw. 30 % erhoben. Erfasst werden beispielsweise Vergütungen für zeitlich befristete Rechte- und Nutzungsüberlassungen. Aus Anlass der Urheberrechtsreform aus dem Jahr 2021 hat sich der Steuerabzug bei sogenannten Softwareauftragsentwicklungen geändert. Wir erörtern die Einzelheiten.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

# Garantiezusagen von Händlern: Steuerrechtsausschuss gibt Praxistipp

Das Bundesfinanzministerium hatte im letzten Jahr zur umsatzsteuerlichen und versicherungsteuerrechtlichen Behandlung von Garantiezusagen von Kfz-Händlern Stellung genommen. Der Anwendungszeitpunkt der dort genannten Grundsätze wurde mehrfach verschoben. Nun sollen die Vorgaben ab dem 01.01.2023 gelten. Die Verwaltung hatte in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs übernommen.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

# Vorausschau von der EU: Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Im digitalen Zeitalter wird auch das Mehrwertsteuerrecht kontinuierlich an die neuen technischen Möglichkeiten und Anforderungen angepasst. Die betrifft vor allem zum einen digitale Berichterstattungspflichten, also die Frage, welche Daten die Steuerpflichtigen wie digital an die Steuerbehörden zu übermitteln haben, und zum anderen das Geschäftsmodell der Onlineplattformen. Wir geben einen Überblick.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

## Gemeinnütziger Verein: Wann liegt ein begünstigter Zweckbetrieb vor?

Gemeinnützige Organisationen (z.B. Vereine) sind mit ihren Einkünften aus sogenannten Zweckbetrieben von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Umsätze, die sie im Rahmen eines solchen Zweckbetriebs erzielen, sind zudem

meist umsatzsteuerfrei oder unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Wir erklären an einem Beispiel, wann ein solcher steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegt.



Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

#### Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?

Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

## www.bw-partner.com

Fragebögen: Umsatzsteuerliche Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Keine Körperschaftsteuerbefreiung: Betriebsnaher Kindergarten ist nicht gemeinnützig



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Keine steuermindernde Handwerkerleistung: Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos ist kein begünstigter Zahlungsweg



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umsatzsteuerliche Organschaft: Personengesellschaft kann Organgesellschaft sein



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Keine Steuerpflicht: Zinsen aus nicht fremdüblichem Vertrag zwischen Angehörigen



Hier klicken um mehr zu erfahren.

Befristete Umsatzsteuersenkung: 7 % Umsatzsteuer für Gas- und Wärmelieferungen

R

Hier klicken um mehr zu erfahren.

#### **BW PARTNER**

#### Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft BWPARTNER

Hauptstraße 41 70563 Stuttgart (Vaihingen) Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0 Telefax +49 (0)711/1640 - 277 E-Mail info@bw-partner.com



#### Disclaimer

**BW**NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommer zielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise:**Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 4: ah\_fotobox - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Herausgeber. - www.wiadok.de